

Gewährleistungsrecht in Pakistan

Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrechte bestehen bei Vertragsbruch durch die andere Vertragspartei.

19.02.2021

Von Jakob Kemmer, Sherif Rohayem, Niko Sievert, Sven Klaiber

Bei jeder Vertragsverletzung hat die verletzte Partei daher einen Anspruch auf Schadensersatz. Eine mangelhafte Lieferung steht dabei einer Nichtlieferung gleich und berechtigt in gleicher Weise zu Schadensersatz. Dabei können aber nur direkt mit der Vertragsverletzung in Zusammenhang stehende Schäden geltend gemacht werden. Entfernte und indirekte Schäden können nicht geltend gemacht werden (Section 73 CA). Diese Prinzipien gelten auch für gesetzliche Schuldverhältnisse.

Es kann auch eine vertragsähnliche Verpflichtung entstehen, vergleichbar mit quasi-vertraglichen Ansprüchen aus dem deutschen BGB. Auch dabei gibt es bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung Anspruch auf den gleichen Ersatz, der geschuldet würde, wenn die Parteien sich vertraglich verpflichtet hätten und ihren Vertrag einseitig gebrochen hätten.

Die Haftung kann vertraglich ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung für Vorsatz und wesentliche Vertragsverletzung.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Pakistan](#)

Mehr zu:

Pakistan
Gewährleistung, Schadensersatz
Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

